

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis **jeden Mittwoch mittags**.

Vaduz, Freitag

N. 28.

den 11. Juli 1913.

Amtlicher Teil.

Z. 2084/Reg.

Kundmachung.

Da die Maul- und Klauenseuche nunmehr auch in den Alpen Valüna, Süda und Nelppe ausgebrochen ist, sind alle für die schon seit 25. v. M. verseuchte Alpe Gappfahl verfügten Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche auf die eingangs genannten Alpen ausgedehnt und neue umfassende Anordnungen getroffen worden.

Unter anderem wurde jeder Touristenverkehr auf der Straße vom Kulm durch Süda und Steg sowie in den Alpen Süda, Steg, Nelppe, Valüna und Gappfahl untersagt, ferner die Mitnahme von Hunden und die Abhaltung von Treibjagden für das ganze Alpengebiet verboten.

An den Zugängen zu den verseuchten Alpen sind Wegverbotstafeln angebracht.

Den Weisungen der aufgestellten Seuchenwachen haben sich die Passanten zu fügen.

Nichtbefolgung der zur Tilgung und Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Seuche getroffenen Anordnungen wird strenge geahndet.

Fürstliche Regierung.

Vaduz, am 8. Juli 1913.

gez. v. **In der Maur**,
ffil. Kabinettsrat.

Z. 2020/Reg.

Kundmachung.

Die 1. 1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch hat mit Kundmachung vom 6. ds. Mts. III Z. 17/9 infolge Weitergreifens der Maul- und Klauenseuche im hierländigen Alpengebiete zur Verhinderung einer Seucheneinschleppung in das Fraustanzer Alpengebiet jeden Personen- und Tierverkehr aus dem Alpengebiet des Fürstentums Liechtenstein und zwar insbesondere durch das Saminatal, den Fürstensteig und von Planfen nach dem Hinteralpele nach dem ganzen Alpengebiet von Fraustanz untersagt.

Zwischenhandlungen unterliegen der Abhandlung nach den Bestimmungen des VIII. Abschnittes des österreichischen Gesetzes vom 6. August 1909 R. G. Bl. No. 177.

Fürstliche Regierung.

Vaduz, am 8. Juli 1913.

gez. v. **In der Maur**,
ffil. Kabinettsrat.

Z. 2081/Reg.

Kundmachung.

Ueber Antrag des liechtensteinischen landwirtschaftlichen Vereins findet die ffil. Regierung im Hinblick auf den Umstand, daß gegenwärtig der Zuchtviehbestand im Fürstentume eine ungewöhnliche Höhe erreicht hat, infolge des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche aber für das laufende Jahr mit einem bedeutend größeren Futtermittelverbrauch zu rechnen und daher ein Futtermittelmangel zu befürchten ist, anzuordnen wie folgt:

Die Ausfuhr von im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein gewachsenen Futtermitteln und zwar von: Fettheu, Magerheu, Emb, Gras und Plee ist bis auf Weiteres verboten. Von diesem Verbote ausgenommen ist nur jenes Futter, welches ausländische Partelen von den ihnen grundbühnerlich zugeschriebenen hierländigen Grundstücken nachweislich für den Betrieb ihrer eigenen Landwirtschaft beziehen.

Die Ortsvorstände und alle Polizeiorgane haben die Einhaltung dieser Vorschriften strengstens zu

überwachen und allfällige Uebertretungen sofort schriftlich der ffil. Regierung anzuzeigen.

Zwischenhandlungen werden im Sinne der ffil. Verordnung vom 9. Dezember 1858 mit Geldstrafen bis zu 80 K für jeden einzelnen Fall eventuell mit Arrest bis zu 10 Tagen geahndet.

Fürstliche Regierung.

Vaduz, am 9. Juli 1913.

gez. von **In der Maur**,
ffil. Kabinettsrat.

Z. 843/Reg.

Verzeichnis

der im 1. Halbjahr 1913 für gewerbliche Betriebe bewilligten Ueberschreitungen der gewöhnlichen Arbeitsdauer.

Nummer	Name des Gewerbetreibenden	Arbeitsort	Arbeitszeit	Anmerkung
1.	Senn, Spörty u. Cie. in Tristen	Senn, Spörty u. Cie. in Tristen	bei 5 Zehntelstunden bis 8 Uhr abends auf die Dauer von 4 Wochen	Von dieser Ueberschreitung wird in den Monaten Juni und Juli 1913 auf die Dauer von 2 Monaten abgesehen.
2.	Senn, Spörty u. Cie. in Tristen	Senn, Spörty u. Cie. in Tristen	täglich in abwechselnden Schichten geteilt 16 Stunden geteilt mit einer Schichtmaschine auf die Dauer von 2 Monaten	

Vorstehendes wird mit Bezug auf § 49 der Gewerbeordnung heimt verlaublich.

Fürstliche Regierung.

Vaduz, am 8. Juli 1913.

gez. v. **In der Maur**,
ffil. Kabinettsrat.

Z. 3102 H. 1/34.

Kundmachung.

Im Handelsregister für Einzelfirmen wurde am 5. Juli 1913 eingetragen: Firma Lorenz Hiltly in Schaan, Inhaber Lorenz Hiltly, Handlung mit Gemischtwaren und Erzeugung und Handlung mit Fettwaren.

F. I. Land als Handelsgericht.

Vaduz, am 5. Juli 1913.

Z. 3086 j. 292/331.

Edikt.

Auf dem Hause Nr. 11 in Balzers haftet auf Grund der Abhandlung vom 4. August 1828 das Pfandrecht für die Forderung:

1. der Kreszenz Negele per 210 fl. 59 kr.
2. des Josef Negele per 274 fl. 57 kr.

Gemäß § 3 des Gesetzes vom 15. November 1903 Nr. 4 R. G. Bl. werden alle jene, welche Ansprüche auf diese Hypothekarforderungen erheben, aufgefordert, ihre Rechte bis längstens 12. Oktober 1913 hieramtlich anzumelden, widrigenfalls die Amortisation und Löschung dieser Hypothekarforderung bewilligt würde.

F. I. Landgericht.

Vaduz, am 8. Juli 1913.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Höchste Spende. Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben dem Vereine für christliche Kunst und Wissenschaft in Borarlberg zu den Kosten der Abhaltung eines Instruktionskurzes über moderne Denkmalpflege für den Kreis einen einmaligen Beitrag von 300 Kronen gnädigst zu gewähren geruht. Zu dem bezeichneten Kurze ist auch die liechtensteinische Genossenschaft eingeladen worden und es wäre eine ausgiebige Beteiligung derselben sehr zu begrüßen.

Landesverweisungen. Der angebliche Georg Marowitz, Sattler, geb. 1845 in Stuhlweissenburg, Ungarn, dann der angebl. Karl Manser, Tischler, geb. 1888 in St. S. Luxemburg, endlich Gustav Bargehr, Fabrikarbeiter, geb. 1892 in Bartolomäberg, Montafon und dort hin zuständig, sind aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für immer aus dem Gebiete des Fürstentums ausgewiesen worden.

Politische Rundschau.

Der neue Balkanrieg. Nach langem Zögern haben endlich Serbien und Griechenland an Bulgarien in einem Augenblick den Krieg erklärt, wo der Ausgang des Balkanstaatenfeldzuges, soweit dabei Serbien in Frage kommt, bereits entschieden ist. Denn die Anzeichen mehrten sich, daß der Appell an die Waffen für die serbische Armee mit einer Katastrophe enden dürfte.

Auf einer Front von beinahe 500 Kilometern (Widin an der Donau-Saloniki-Kawala) stehen nun heute die Verbündeten von gestern im Kampf. 200,000 Serben, 100,000 Griechen und 15,000 Montenegriner gegen etwas mehr als 300,000 Bulgaren, sodaß sich die feindlichen Armeen numerisch so ziemlich die Waage halten, wenn die Rumänen und Türken schön brav bleiben. Die Bulgaren geben sich alle Mühe, den Appetit der Rumänen mit einem möglichst großen Brocken zu stillen. Die Türken sollen auf eine andere Art besänftigt werden. Die „Neue Freie Presse“ erfährt von diplomatischer Seite, daß zwischen der Türkei und Bulgarien eine Vereinbarung erzielt worden sei. Bulgarien verzichtet auf eine Kriegsentfädigung, wogegen die Türkei ihre Neutralität erklärt. So suchen die Bulgaren überall freie Hand zu bekommen, um ihre ganze Macht gegen die Serben und Griechen werfen zu können. Die Nachrichten vom Kriegsschauplatz gehen immer noch durch- und übereinander. Das serbische Pressobureau meldet: Nach ihren tückischen Angriffen in den Kämpfen der letzten Tage wurden die Bulgaren auf ihrer ganzen Front zurückgeschlagen. Sie besetzten dann das linke Ufer des Dragalnizafusses und seines Nebenflusses Stotowo mit ihrem rechten Flügel und ihrer siebenten Division in gut besetzten Stellungen, mit der Absicht, ein schnelleres Vordringen unserer Truppen aufzuhalten. Ein blutiger Kampf fand nunmehr statt. Die Bulgaren wehrten sich verzweifelt, waren aber nicht imstande, dem Eindringen der serbischen Truppen zu widerstehen. Nach tagelangen, blutigen Kämpfen wurde der 60. Bataillon und 120 Kanonen starke rechte Flügel der Bulgaren voll-